



## Leistungsbewertung, Zeugnis und Teilnahme an Vergleichsarbeiten im ziendifferenten inklusiven Bildungsangebot

(SBA-VO §25-§27 und VwV Zeugnisse vom 02.04.2019)

<b>Formal gilt:</b> Die Schülerinnen und Schüler sind Stammschüler der allgemeinen Schule und bekommen das <b>Zeugnisformular der allgemeinen Schule</b> , mit Stempel und Unterschrift der dortigen Schulleitung.	
Die Leistungsbewertung orientiert sich an den im Rahmen der <b>individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung</b> festgelegten Entwicklungs- und Bildungszielen, auf der Grundlage der <b>Bildungspläne des entsprechenden Förderschwerpunkts</b> . Klassen-/ Fachlehrkräfte und Sonderpädagogische Lehrkraft tragen gemeinsam die Verantwortung.	
<b>Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Bildungsanspruch im Förderschwerpunkt ‚Lernen‘</b>  (und beispielsweise auch Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Bildungsanspruch im Bereich körperlich-motorische Entwicklung <b>mit dem Bildungsgang ‚Lernen‘</b> )	Die Schülerinnen und Schüler bekommen Noten, die sich an den im Rahmen der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung festgelegten Entwicklungs- und Bildungszielen auf der Grundlage des Bildungsplans des SBBZ Lernen orientieren.  <b>GMS:</b> Hier können die Schülerinnen und Schüler auf Wunsch der Eltern Noten zusätzlich zum Lernentwicklungsbericht bekommen.
<b>Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Bildungsanspruch im Förderschwerpunkt ‚geistige Entwicklung‘</b>  (und beispielsweise auch Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Bildungsanspruch im Bereich körperlich-motorische Entwicklung <b>mit dem Bildungsgang ‚geistige Entwicklung‘</b> )	Die Schülerinnen und Schüler bekommen <b>keine Noten</b> . Den Schülerinnen und Schülern wird für jedes Schuljahr ein <b>Zeugnis in Form einer Beschreibung</b> und Bewertung ihrer Bemühungen, ihrer Fortschritte und ihrer erreichten Leistungen unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Fähigkeiten erteilt.
<b>Lernentwicklungsbericht, Halbjahresinformation und Zeugnis an Grundschulen und SEK I-Schulen:</b>  Folgender Satz muss im Bemerkungsfeld stehen: <b>[Name] wurde ziendifferent unterrichtet. Die Leistungsbeschreibung und -bewertung erfolgte auf der Grundlage des Bildungsplans für den Förderschwerpunkt [Lernen bzw. geistige Entwicklung].</b>	

Bei Bedarf kann die Schule zur Vermittlung eines breiteren Bildes über den erreichten Bildungsstand unter Bemerkungen ergänzende Hinweise für einzelne Fächer oder Fächerverbünde aufnehmen, insbesondere falls der jeweils zu Grund gelegte Bildungsplan ein Fach der allgemeinen Schule nicht kennt, die Schülerin oder der Schüler darin jedoch Kompetenzen erworben hat, oder ein schuleigenes Beiblatt beifügen.

**Abschlusszeugnis an Grundschulen:**

Da das Ziel der Grundschule nach dem Besuch der Klasse 4 bei zieldifferenter Beschulung nicht erreicht wird, ist lediglich ein Jahreszeugnis mit der Bemerkung zur Zieldifferenz zu erteilen (s.o.).

**Abschlusszeugnis an Schulen der SEK I:**

Wer das Ziel entsprechend eines SBBZ mit Förderschwerpunkt Lernen erreicht hat, erhält ein Abschlusszeugnis der besuchten Schule. Bei zieldifferentem Unterricht ist im Anschluss an die Bezeichnung „Abschlusszeugnis“ der Bildungsgang durch folgenden Zusatz aufzunehmen: „Bildungsgang: Förderschwerpunkt Lernen“. Unter Bemerkungen wird eingetragen: **[Name] wurde zieldifferent unterrichtet. Die Leistungsbeschreibung und -bewertung erfolgte auf der Grundlage des Bildungsplans für den Förderschwerpunkt Lernen. [Name] hat das Ziel des Bildungsgangs Förderschwerpunkt Lernen erreicht.“**

**Vergleichsarbeiten  
(z.B. Vera 3/ Lernstand 5 / Vera 8/ ...)**

Schülerinnen und Schüler **mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot:**

- Schülerinnen und Schüler mit bereits festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in SBBZs bzw. in inklusiven Bildungsangeboten **müssen nicht teilnehmen**. Ein **freiwilliger Einsatz** ist jedoch **möglich**. Er wird vom Kultusministerium zur Orientierung empfohlen.
- Es bietet sich an, mit der sonderpädagogischen Lehrkraft abzusprechen, ob alle oder nur einzelne Aufgaben bearbeitet werden sollen.

Schülerinnen und Schüler **mit besonderem Förderbedarf** (z.B. LRS) **oder Behinderung** (z.B. Seh-/ Hörbehinderung) **(ohne einen festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot):**

- Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf an allgemeinen Schulen **nehmen teil**. Sie haben **Anspruch auf einen Nachteilsausgleich**, der i.d.R. durch die Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz beschlossen wird und **von der Schule und der Schulverwaltung** einzelfallbezogen modifiziert wird.

### **3 Anhänge:** Gesetzesauszüge, Zeugnisbeispiel

#### Anhang 1: **Auszug SBA-VO**

### **Verordnung des Kultusministeriums über die Feststellung und Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote – SBA-VO)**

Vom 8. März 2016

#### Teil 5

#### Erziehung und Bildung in inklusiven Bildungsangeboten

### **§ 23 Bildungsziele in inklusiven Bildungsangeboten**

(1) Die schulische Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot orientiert sich in inklusiven Bildungsangeboten an den im Rahmen der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung festgelegten Entwicklungs- und Bildungszielen, am Bildungsplan der allgemeinen Schule sowie am Bildungsplan des entsprechenden sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums.

(2) Absatz 1 gilt auch für Schülerinnen und Schüler in inklusiven Bildungsangeboten, die in der Primarstufe und der Sekundarstufe I nach § 15 Absatz 4 SchG zieldifferent unterrichtet werden. Grundlage für die schulische Erziehung und Bildung sind insbesondere auch die Bildungspläne für den jeweils festgestellten Förderschwerpunkt Lernen oder geistige Entwicklung.

(3) Besondere Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in den Schul- und Prüfungsordnungen für die einzelnen Schularten bleiben unberührt.

### **§ 24 Aufnahmeverfahren für die auf der Grundschule aufbauenden Schularten**

Schülerinnen und Schüler in inklusiven Bildungsangeboten nehmen an der Grundschule am Aufnahmeverfahren für die auf der Grundschule aufbauenden Schularten teil; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die in der Abschlussklasse zieldifferent unterrichtet werden. Für die Entscheidung über den Bildungsort in der Sekundarstufe I gilt für Schülerinnen und Schüler mit fortbestehendem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2.

### **§ 25 Leistungsbewertung und Aufsteigen bei zieldifferentem Unterricht**

(1) Die Leistungsbewertung für Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet werden, orientiert sich an den im Rahmen der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung festgelegten Entwicklungs- und Bildungszielen auf der Grundlage der in § 23 Absatz 2 Satz 2 genannten Bildungspläne.

(2) Die Verordnung des Kultusministeriums über die Leistungsbeurteilung in Grundschulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet werden; eine Orientierung an der im ersten Halbsatz genannten Verordnung im Rahmen der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung ist möglich. § 8 und § 9 der Notenbildungsverordnung finden auch in der Sekundarstufe I auf Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet werden, keine Anwendung.

(3) Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet wurden, steigen in die nächsthöhere Klassenstufe auf, es sei denn, nach einem Beschluss der Klassenkonferenz ist in der nächsthöheren Klassenstufe auf der Grundlage der individuellen Entwicklungs- und Bildungsziele eine weitere erfolgreiche Entwicklung nicht zu erwarten. Vor einem solchen Beschluss wird die Schulaufsichtsbehörde frühzeitig beteiligt; § 18 bleibt unberührt.

(4) Über einen Antrag der Erziehungsberechtigten, von einem Aufsteigen in die nächsthöhere Klassenstufe abzusehen, ist nach § 84 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 SchG zu entscheiden. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 26 Dauer und Abschluss inklusiver Bildungsangebote in der Sekundarstufe I bei zieldifferentem Unterricht**

Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet werden, können das inklusive Bildungsangebot bis zum Ende der Sekundarstufe I an der jeweiligen allgemeinen Schule besuchen. Sie können die allgemeine Schule davor verlassen, wenn sie im unmittelbaren Anschluss auf eine berufliche Schule der Sekundarstufe II, in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung übergehen; für den Übergang gelten im Übrigen die Bestimmungen des vierten Teils.

### **§ 27 Zeugnis der allgemeinen Schule bei zieldifferentem Unterricht**

(1) Wurden Schülerinnen und Schüler zieldifferent unterrichtet, ist im jeweiligen Zeugnis der besuchten allgemeinen Schule auszuweisen, welcher Bildungsplan diesem Unterricht und der Beschreibung und Bewertung ihrer Leistungen zu Grunde gelegt wurde. Satz 1 gilt entsprechend für Halbjahresinformationen, Schulberichte sowie andere schriftliche Informationen oder Rückmeldungen über die erbrachten Leistungen in den einzelnen Fächern oder Fächerverbänden zum Schulhalbjahr oder am Ende des Schuljahrs.

(2) Das Zeugnis der allgemeinen Schule weist, insbesondere in der jeweiligen Abschlussklasse, gegebenenfalls besondere Ziele oder Kompetenzen aus, die sich aus dem Bildungsplan nach Absatz 1 Satz 1 ergeben und mit Abschluss der Klasse erreicht oder erworben wurden.

## Anhang 2: Auszüge VwV Zeugnisse

### **Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über Zeugnisse, Halbjahresinformation, Lernentwicklungsbericht und Schulbericht (VwV Zeugnisse) Gesamtvorschrift in der Gültigkeit zum 02.04.2019**

#### **1 Geltungsbereich**

1.2 Sie gilt auch, wenn ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in einer allgemeinen Schule oder in einer kooperativen Organisationsform des gemeinsamen Unterrichts erfüllt wird oder gemeinsamer Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an SBBZ stattfindet.

## **2 Zeugnisse, Halbjahresinformation, Lernentwicklungsbericht, Schulbericht und sonstige Bescheinigungen**

2.2.2 Wird ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in einer allgemeinen Schule erfüllt, wird ein Zeugnis, eine Halbjahresinformation, ein Lernentwicklungsbericht oder ein Schulbericht der allgemeinen Schule erteilt und bei zieldifferentem Unterricht jeweils folgende Bemerkung aufgenommen: „ [Name] wurde zieldifferent unterrichtet. Die Leistungsbeschreibung und -bewertung erfolgte auf Grundlage des Bildungsplans für den Förderschwerpunkt [Lernen beziehungsweise geistige Entwicklung].“; bei Bedarf kann die Schule zur Vermittlung eines breiteren Bildes über den erreichten Bildungsstand unter Bemerkungen ergänzende Hinweise für einzelne Fächer oder Fächerverbünde aufnehmen, insbesondere falls der jeweils zu Grund gelegte Bildungsplan ein Fach der allgemeinen Schule nicht kennt, die Schülerin oder der Schüler darin jedoch Kompetenzen erworben hat, oder ein schuleigenes Beiblatt beifügen. Nummer 4.6.4 bleibt unberührt.

### **3 Zeugnis des SBBZ mit Bildungsgang Förderschwerpunkt geistige Entwicklung**

Den Schülerinnen und Schülern wird für jedes Schuljahr ein Zeugnis in Form einer Beschreibung und Bewertung ihrer Bemühungen, ihrer Fortschritte und ihrer erreichten Leistungen unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Fähigkeiten erteilt. Für den Bildungsgang Förderschwerpunkt geistige Entwicklung an anderen SBBZ gilt dies entsprechend.

Die Schule kann dem Zeugnis bei Bedarf zur Vermittlung eines breiteren Bildes über den erreichten Bildungsstand ein schuleigenes Beiblatt beifügen.

## **4 Abschlusszeugnis**

### **4.1 Grundschule**

Wer das Ziel der Grundschule erreicht hat, erhält ein Abschlusszeugnis der Grundschule. Wird das Ziel der Grundschule nach dem Besuch der Klasse 4 nicht erreicht, ist ein Jahreszeugnis zu erteilen. Satz 2 gilt auch in den Fällen der Nummer 2.2.2 bei zieldifferentem Unterricht.

### **4.6 Sonderregelungen für Abschlusszeugnisse der SBBZ und in Fällen der Nummer 1.2**

4.6.1 Wer das Ziel eines SBBZ mit Förderschwerpunkt Lernen erreicht hat, erhält ein Abschlusszeugnis des SBBZ – Förderschwerpunkt Lernen. Wurde das Ziel des entsprechenden Bildungsganges an einem SBBZ mit anderem Förderschwerpunkt erreicht, ist der Bildungsgang im Anschluss an die Bezeichnung des Abschlusszeugnisses des SBBZ mit folgendem Zusatz aufzunehmen: „Bildungsgang: Förderschwerpunkt Lernen“. In den Fällen der Nummer 2.2.2 ist bei zieldifferentem Unterricht im Anschluss an die Bezeichnung „Abschlusszeugnis“ der Bildungsgang durch folgenden Zusatz aufzunehmen: „Bildungsgang: Förderschwerpunkt Lernen“.

4.6.4 In den Fällen der Nummer 2.2.2 wird der bei zieldifferentem Unterricht aufzunehmenden Bemerkung folgender Zusatz angefügt: „ [Name] hat das Ziel des Bildungsgangs Förderschwerpunkt [Lernen beziehungsweise geistige Entwicklung] erreicht.“

Anhang 3: Beispiel Abschlusszeugnis bei Zieldifferenz (aus ASV-BW)



Baden-Württemberg

**Beispielschule (Gemeinschaftsschule)**

Name der Schule

**Abschlusszeugnis  
Bildungsgang: Förderschwerpunkt Lernen**

**Klasse 9 der Gemeinschaftsschule**

Vor- und Zuname **Max Mustermann**

geboren am **01.01.2005**

in **Musterstadt**

**Leistungen in den einzelnen Fächern:**

Religionslehre	gut	Physik	gut
Deutsch	befriedigend	Chemie	befriedigend
Englisch	gut	Biologie	sehr gut
Mathematik	gut	Musik	gut
Geschichte	befriedigend	Bildende Kunst	befriedigend
Geographie	befriedigend	Sport	sehr gut
Gemeinschaftskunde	befriedigend	Wahlpflichtbereich	gut
Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung	gut	Profilfach	gut

**Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften/ergänzenden Angeboten:**

**Bemerkungen:**

**Max** wurde zieldifferent unterrichtet. Die Leistungsbeschreibung und -bewertung erfolgte auf Grundlage des Bildungsplans für den Förderschwerpunkt Lernen. Das Ziel des Bildungsgangs Förderschwerpunkt Lernen wurde erreicht.

(Verbalbeurteilung siehe Beiblatt)

Datum:

(Dienstlegel  
der Schule)

Wählen Sie ein Element aus.

Wählen Sie ein Element aus.

Notenstufen: *sehr gut* (1), *gut* (2), *befriedigend* (3), *ausreichend* (4), *mangelhaft* (5), *ungenügend* (6)